



# Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn (Gebührensatzung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung:

## § 1 **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn gemäß § 1 Abs. 5 der „Benutzungssatzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn“ Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 **Gebührenschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner oder -schuldnerin ist, wer die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.

## § 3 **Art und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

• Jahresgebühr Erwachsene	<b>12,00 €</b>
• Jahresgebühr ermäßigt Inhaber einer Ehrenamtskarte (bei Vorlage der Karte), Schüler und Schülerinnen, Auszubildende und Studierende ab 18 J. – 25 J. (einschl.), Bezieher / Bezieherinnen von	

Leistungen nach SGB II und XII, Teilnehmer und Teilnehmern der Programme FSJ oder FÖJ und BuFD - 25 J (einschl.) (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)	<b>5,00 €</b>
• Quartalsgebühr	<b>5,00 €</b>

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

- (3) Minderjährige sind von der Gebühr nach § 3 Abs. 2 befreit.
- (4) Gebühr für die Ausstellung eines Büchereiausweises für Minderjährige **2,50 €**  
 Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung (z.B. zum Schulanfang) ermäßigt werden.
- (5) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises **2,50 €**  
 Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.
- (6) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Ausleihe der Mediengruppe „Bestseller“ je Titel   | <b>2,00 €</b> |
| 2. Fernleihe je gelieferten Titel  | <b>2,00 €</b> |
| Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller/die Bestellerin.     |               |
| Die durch die Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden. |               |
- (7) Vorbestellung von Medien pro Exemplar **1,00 €**  
 Die Gebühren sind auch bei Nichtabholung zu entrichten.

#### **§ 4 Schadenersatz**

Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Einarbeitung pro Medium   | <b>2,50 €</b>           |
| 2. Materialersatzgebühren (Hüllen, Etiketten, Einlagen etc.) nach Aufwand und Beschaffungskosten | <b>1,00 € - 10,00 €</b> |
| 3. Kostenersätze für Reparatur/Wertminderung bei Medienbeschädigungen                            | <b>2,00 € - 11,00 €</b> |

#### **§ 5 Säumnisgebühren**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Öffnungstag der Stadtbücherei und pro Medieneinheit                                      | <b>0,25 €</b> |
| (2) Die Höhe der Säumnisgebühr ist je Medium begrenzt auf   | <b>3,00 €</b> |
| (3) Schriftliche Gebührenerinnerung zusätzlich zu den Säumnisgebühren   | <b>1,00 €</b> |
| (4) Rechnungsstellung von Gebühren oder Medien zusätzlich Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten. | <b>5,00 €</b> |

## § 6 Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

### 1. Ausdruck

a.	Ausdruck pro Seite	0,20 €
b.	doppelseitiger Ausdruck	0,30 €

2. Weitere Kosten (z.B. für Taschen) **nach Aushang**

## § 7

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Ausleihe, Vormerkung oder Verlängerung von Medien. Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises. Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 6 und Abs. 7 entstehen mit Bereitstellung der Medien. Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.
- (2) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Stadtbücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Die Gebühr für die Gebührenerinnerung entsteht mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Erinnerung.
- (3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 der Büchereisatzung entstehen mit der Inrechnungstellung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2024 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 30.10.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl  
1. Bürgermeister

